OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400780/7/HW

Datum:
Linz, 21. März 2024

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Dr. Wiesinger über die Beschwerde des Dr. H K, x, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 18.10.2023, GZ: AS/PB-2263594, betreffend eine Übertretung des Oö. Parkgebührengesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 07.03.2024 durch mündliche Verkündung

zu Recht e r k a n n t :

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens einen Beitrag in Höhe von 11 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis wurde dem Beschwerdeführer (in der Folge „Bf“ genannt) vorgeworfen, er habe zu der im Spruch des Straferkenntnisses näher bezeichneten Zeit in Linz das mehrspurige Kraftfahrzeug mit dem polizeilichen Kennzeichen x in einer flächendeckend gebührenpflichtigen Kurzparkzone abgestellt und er sei der Verpflichtung zur Entrichtung der Parkgebühr nicht nachgekommen. Der Bf habe demnach eine Verwaltungsübertretung gemäß §§ 2 Abs. 1 und 6 Abs. 1 lit. a Oö. Parkgebührengesetz, LGBl. Nr. 28/1988 idF LGBl. Nr. 57/2018, iVm §§ 1, 2, 3, 5 und 6 Parkgebührenverordnung der Landeshauptstadt Linz 1989, Abl. 1989/11 idF Abl. 2020/20 (in der Folge „Parkgebührenverordnung“ genannt), begangen.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde.

I.3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wurde am 07.03.2024 eine mündliche Verhandlung durchgeführt und danach die Entscheidung mündlich verkündet.

I.5. Vom Bf wurde mit Eingabe ON 6 ein Antrag auf ungekürzte Ausfertigung der Entscheidung eingebracht.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem entscheidungswesentlichen Sachverhalt aus:

II.1.1. Der Bf hat am 10.03.2023 in Linz, Lederergasse gegenüber Haus Nr. x, das mehrspurige Kraftfahrzeug, VW, mit dem polizeilichen Kennzeichen x in einer flächendeckend gebührenpflichtigen Kurzparkzone abgestellt. Es wurde ein Parkschein bei einem Parkscheinautomaten erworben, wobei die Parkgebühr für den Zeitraum 08:44 Uhr bis 10:14 Uhr entrichtet wurde. Der oben genannte Ort befindet sich innerhalb der in Linz verordneten flächendeckenden Kurzparkzone, die Höchstparkdauer beträgt dort 90 Minuten.
Nach Ablauf der erlaubten Parkdauer wurde das verfahrensgegenständliche Kraftfahrzeug nicht vom gebührenpflichtigen Stellplatz wegbewegt und es wurde um 10:49 Uhr eine Organstrafverfügung mit dem Tatbestand „bezahlte Parkzeit wurde überschritten“ ausgestellt und am Fahrzeug hinterlassen. Der Strafbetrag dieser Organstrafverfügung wurde vom Bf rechtzeitig bezahlt.

Da das verfahrensgegenständliche Kraftfahrzeug bis zumindest 13:24 Uhr nicht vom gebührenpflichtigen Stellplatz wegbewegt wurde, wurde um 13:24 Uhr eine weitere Organstrafverfügung ausgestellt, welche nicht bezahlt wurde.
Der Bf hat am 10.03.2023 auch in der Zeit von 12:39 Uhr bis 13:24 Uhr in Linz, Lederergasse gegenüber Haus Nr. x, das verfahrensgegenständliche Kraftfahrzeug in einer flächendeckend gebührenpflichtigen Kurzparkzone mit abgelaufenem Parkschein abgestellt. Er ist der Verpflichtung zur Entrichtung der Parkgebühr für den Zeitraum von 12:39 Uhr bis 13:24 Uhr nicht nachgekommen.

II.1.2. Es ist von einer Unbescholtenheit des Bf sowie von einem monatlichen Nettoeinkommen des Bf in Höhe von 3.000 Euro, dem Nichtvorliegen von Sorgepflichten und dem Nichtvorliegen von Vermögen auszugehen.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den vorliegenden Verfahrensergebnissen. Es wurde der unter Punkt II.1.1. festgestellte Sachverhalt auch bereits im angefochtenen Straferkenntnis so angenommen, wobei der Bf diesen bereits im angefochtenen Straferkenntnis angenommenen Sachverhalt im Beschwerdeverfahren nicht bestritten hat. Vielmehr führt der Bf in der Beschwerde selbst aus, dass richtig sei, dass er „das Fahrzeug in einer Kurzparkzone mit abgelaufenem Parkschein abgestellt hatte, daher der Verpflichtung zur Errichtung der Parkgebühr nicht nachgekommen“ sei. Der von der belangten Behörde angenommene Sachverhalt steht mit den Verfahrensergebnissen, insbesondere auch mit der vom Bf selbst erteilten Lenkerauskunft, in Einklang. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht daher von der Richtigkeit des unter Punkt II.1.1. festgestellten und auch bereits von der belangten Behörde angenommenen Sachverhalts aus. Dass der Bf unbescholten ist, wird ebenfalls bereits im angefochtenen Straferkenntnis so angeführt und es ergeben sich diesbezüglich keine gegenteiligen Hinweise aus dem Akt. Bereits im Schreiben vom 09.08.2023 wurde der Bf von Seiten der belangten Behörde aufgefordert, Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse bekannt zu geben, wobei mitgeteilt wurde, dass mangels Auskunft von einem Monatsnettoeinkommen in Höhe von 3.000 Euro, keinen Sorgepflichten und keinem Vermögen ausgegangen werde. Von Seiten des Bf wurde daraufhin zu Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen keine Auskunft erteilt, sodass im angefochtenen Straferkenntnis von den bekannt gegebenen Annahmen (Monatsnettoeinkommen in Höhe von 3.000 Euro, keine Sorgepflichten, kein Vermögen) ausgegangen wurde. Diesen Annahmen ist der Bf auch im Beschwerdeverfahren nicht entgegengetreten, sodass auch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich von diesen Annahmen ausgeht.
Zu den (an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gerichteten) Beweisanträgen des Bf ist noch auszuführen, dass als Beweisthema in der Beschwerde die Zahlung der ersten Strafe genannt wird. Dass der Strafbetrag der ersten Organstrafverfügung bezahlt wurde, konnte aber bereits auf Basis der vorliegenden Verfahrensergebnisse festgestellt werden, sodass es keiner Aufnahme weiterer

Beweise zum Nachweis der Tatsachenbehauptung „Zahlung der ersten Strafe“ bedurfte. Es konnte daher schon insofern von den im Beschwerdeverfahren beantragten Beweisaufnahmen abgesehen werden. Im Übrigen wurde aber der Zeuge Pröll ohnedies (von der belangten Behörde und vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich) vernommen, der Bf ist zur Verhandlung trotz Ladung nicht erschienen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 1 Abs. 1 Parkgebührenverordnung wird für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in als gebührenpflichtig gekennzeichneten Kurzparkzonen eine Parkgebühr vorgeschrieben. Gemäß § 2 Abs. 1 Parkgebührenverordnung beträgt die Höhe der Parkgebühr einheitlich 1 Euro für jede angefangene halbe Stunde, wobei jedenfalls für die erste halbe Stunde der volle Abgabenbetrag zu entrichten ist und bei Erwerb eines Parkscheins durch Entrichtung der Parkgebühr beim Parkscheinautomaten für über eine halbe Stunde hinausgehende Zeiteinheiten eine entsprechend festgesetzte Parkgebühr im Rahmen der jeweils höchstzulässigen Parkdauer zu entrichten ist. Gemäß § 3 Abs. 1 Parkgebührenverordnung ist die Fahrzeuglenkerin bzw. der Fahrzeuglenker zur Entrichtung der Parkgebühr verpflichtet. Gemäß § 5 Abs. 1 Parkgebührenverordnung ist die Parkgebühr bei Beginn des Abstellens fällig. Gemäß § 5 Abs. 2 Parkgebührenverordnung ergibt sich das Höchstausmaß der zu entrichtenden Gebühr im Einzelfall aus der insgesamt erlaubten Parkdauer. Gemäß § 6 Abs. 1 Parkgebührenverordnung begeht eine Verwaltungsübertretung und ist gemäß § 6 Oö. Parkgebührengesetz mit einer Geldstrafe bis zu 220 Euro zu bestrafen, wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt. Nach dem Oö. Parkgebührengesetz begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 220 Euro zu bestrafen, wer durch Handlungen oder Unterlassungen die Parkgebühr hinterzieht oder verkürzt bzw. zu hinterziehen oder zu verkürzen versucht oder den Geboten oder Verboten der auf Grund dieses Landesgesetzes erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt (§ 6 Abs. 1 Oö. Parkgebührengesetz).

III.2. Da der Bf am 10.03.2023 von 12:39 Uhr bis 13:24 Uhr in Linz, Lederergasse gegenüber Haus Nr. x, das mehrspurige Kraftfahrzeug, VW, mit dem polizeilichen Kennzeichen x in einer flächendeckend gebührenpflichtigen Kurzparkzone ohne gültigen Parkschein abgestellt hatte, kann der belangten Behörde nicht entgegengetreten werden, wenn sie davon ausgeht, dass der Bf die Parkgebühr für diesen Zeitraum nicht entrichtet und daher die angelastete Verwaltungsübertretung in objektiver Hinsicht begangen hat.
Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Umstände, welche das Verschulden des Bf ausschließen würden, sind im Verfahren nicht hervorgekommen. Vom Bf wurde auch nichts vorgebracht, was geeignet erscheint,

ein fehlendes Verschulden aufzuzeigen (vgl. § 5 Abs. 1 VStG), insbesondere folgt aus dem Vorbringen, dass eine Verhandlung länger als erwartet gedauert habe, nicht, dass kein Verschulden vorliegen würde (vgl. in diesem Zusammenhang etwa auch VwGH 26.06.2000, 96/17/0427). Die belangte Behörde weist in diesem Zusammenhang auch mit Recht darauf hin, dass bei Verhandlungen regelmäßig damit zu rechnen ist, dass sich diese verzögern können sowie, dass das Risiko einer daraus resultierenden Parkgebührenverkürzung etwa bereits dadurch ausgeschlossen werden könnte, dass eine der in der Nähe befindlichen Parkgaragen genutzt wird (vgl. auch LVwG Oö. 16.08.2019, GZ: LVwG-400394/2/Gf/RoK). Es ist für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auch unter Berücksichtigung des Vorbringens des Bf nicht ersichtlich, dass den Bf kein Verschulden an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift treffen würde. Die belangte Behörde ist mit Recht auch davon ausgegangen, dass dem Bf die Tat in subjektiver Hinsicht zuzurechnen ist.

III.3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden.

Die gegenständliche Verwaltungsübertretung ist mit einer Geldstrafe bis zu 220 Euro zu bestrafen. Die belangte Behörde hat mildernd die Unbescholtenheit gewertet, dieser Milderungsgrund ist auch vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu berücksichtigen. Erschwerungsgründe wurden von der belangten Behörde nicht angeführt, im Beschwerdeverfahren sind auch keine Erschwerungsgründe hervorgekommen. Unter Berücksichtigung aller Umstände des vorliegenden Falls, insbesondere der begangenen Tat und der Begehungsweise, des Fehlens von Erschwerungsgründen, der Unbescholtenheit sowie der Einkommens- und Vermögensverhältnisse, erscheinen eine Geldstrafe in Höhe von 55 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 44 Stunden tat- und schuldangemessen.

III.4. Zum Vorbringen des Bf ist noch Folgendes auszuführen:

III.4.1. Der Bf vertritt in rechtlicher Hinsicht im Wesentlichen zunächst den Standpunkt, eine mehrfache Bestrafung während der bestehenden Gebührenpflicht zwischen 08:00 Uhr und 18:30 Uhr sei unzulässig, eine neuerliche Bestrafung sei erst am Folgetag möglich. Die zeitliche Unterbrechung der Wirkungsdauer der Kurzparkzone bedeute, dass bei erfolgter Bestrafung eine neuerliche Abgabenpflicht erst am Folgetag bestehe.

Die belangte Behörde führt in diesem Zusammenhang im angefochtenen Straferkenntnis aus, dass in Linz in der Regel der maximale Abgabenzeitraum 90 Minuten betrage, auch im konkreten Fall betrage die maximale Parkdauer 90 Minuten. Das mehrere Abgabenzeiträume dauernde Abstellen eines Kraftfahrzeuges stelle kein Dauerdelikt dar und es liege auch kein fortgesetztes Delikt vor.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat zur Rechtslage in Linz bereits in mehreren Entscheidungen die Rechtsansicht vertreten, dass eine neuerliche Bestrafung zumindest dann möglich ist, wenn zwischen den zur Bestrafung herangezogenen Zeiträumen zumindest 90 Minuten (maximale Parkdauer) liegen (vgl. etwa LVwG Oö. 22.12.2022, GZ: LVwG-400654/2/FP; 23.02.2023, GZ: LVwG-400672/2/BMa/Mu).

Der Verwaltungsgerichtshof (vgl. VwGH 26.01.1996, 95/17/0111) hat zum – dem Oö. Parkgebührengesetz bzw. der Parkgebührenverordnung in den wesentlichen Bestimmungen gleichenden – Wiener Parkometergesetz dargelegt, dass aus dem Zweck der Vorschrift folge, dass es zwischen ansonsten gleichartigen Übertretungen des Parkometergesetzes, die für verschiedene Abgabenzeiträume gesetzt werden, stets an dem zeitlichen Zusammenhang fehle, der für fortgesetzte Delikte gefordert wird. Zum ursprünglichen Hinterziehungstatbestand sei, so das Höchstgericht, mit Fälligwerden einer weiteren Parkometerabgabe ein neuer hinzugetreten, die Rechtswidrigkeit der Unterlassung der Entrichtung eines weiteren Abgabenbetrages erschöpfe sich also nicht in der Aufrechterhaltung eines ursprünglich rechtswidrigen Zustandes. Auch die Bestimmungen des Oö. Parkgebührengesetzes dienen der zweckmäßigen Rationierung der Möglichkeiten, Fahrzeuge abzustellen, also der besseren Aufteilung des zunehmend knapper werdenden Parkraums auf eine größere Anzahl von Fahrzeugen. Aus diesem, auch für die Strafnorm geltenden, Zweck folgt, dass es zwischen ansonsten gleichartigen Übertretungen des Oö. Parkgebührengesetzes, die für verschiedene Abgabenzeiträume gesetzt werden, stets an dem zeitlichen Zusammenhang fehlt, der für fortgesetzte Delikte gefordert wird. Die dem Gesetz zu Grunde liegenden Überlegungen der Parkraumbewirtschaftung schließen es nämlich aus, selbst aufeinanderfolgende Abgabenzeiträume zu einer rechtlichen Einheit zusammenzufassen, werden doch in jedem Zeitraum in der Regel verschiedene Parkraumwerber in ihren individuellen Interessen berührt (vgl. VwGH 26.01.1996, 95/17/0111).

Das Oö. Parkgebührengesetz sieht in § 6 Abs. 1 lit. a – dem Wiener Parkometergesetz gleichend – als Straftatbestand die Hinterziehung oder Verkürzung der Parkgebühr vor. Bei Belassen des Fahrzeuges in der Kurzparkzone tritt daher mit Beginn des folgenden Abgabenzeitraums eine weitere (nicht aber fortgesetzte) Abgabenverkürzung ein.

Es ist im gegebenen Zusammenhang auch nicht von Bedeutung, ob der Bf neben der gebührenrechtlichen Bestimmung durch Belassung des Fahrzeuges in der

Kurzparkzone nach Erreichen der zulässigen Höchstparkdauer auch gegen straßenverkehrsrechtliche Bestimmungen verstößt. Die Abgabenpflicht ist von der Pflicht, das Fahrzeug nach Ablauf der Höchstparkdauer vom Stellplatz entfernen zu müssen, entkoppelt zu sehen.

Im vorliegenden Fall ergibt sich, dass das Kraftfahrzeug des Bf ohne gültigen Parkschein bereits um 10:49 Uhr abgestellt war und auch um mehr als 90 Minuten später, nämlich im verfahrensgegenständlichen Tatzeitraum von 12:39 Uhr bis 13:24 Uhr, noch immer unverändert auf dem Stellplatz stand, weshalb die Abgabe neuerlich fällig wurde. Dass der Bf den Strafbetrag der um 10:49 Uhr ausgestellten Organstrafverfügung, welche den Zeitraum 10:15 Uhr bis 10:49 Uhr umfasst, bezahlt hat, macht die Verhängung einer weiteren Verwaltungsstrafe betreffend den Tatzeitraum 12:39 Uhr bis 13:24 Uhr nicht unzulässig (vgl. dazu etwa auch LVwG Oö. 22.12.2022, GZ: LVwG-400654/2/FP; 31.01.2019, GZ: LVwG-400322/9/MS; 23.02.2023, LVwG-400672/2/BMa/Mu).

Der Vollständigkeit halber sei auch darauf hingewiesen, dass selbst bei Annahme eines Dauerdelikts bzw. eines fortgesetzten Delikts der Tatzeitraum mit Erlassung des Strafbescheides endet und ein Täter, der die verpönte Tätigkeit nach Bestrafung fortsetzt, für die – seit der letzten Bestrafung verwirklichten – Tathandlungen erneut bestraft werden kann (vgl. Lewisch in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG[3] § 22 Rz 24 und Rz 32). Im vorliegenden Fall wurde der Bf – wie dieser in der Beschwerde auch selbst ausführt – aber bereits „um 10:49 Uhr per Organmandat bestraft“ (vgl. allgemein zur Ausstellung von Organstrafverfügungen Weilguni in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG[3] § 50 Rz 4 und Rz 19).

Im Hinblick auf das Beschwerdevorbringen ist zudem auszuführen, dass ein gesonderter Hinweis auf diese Rechtsfolge nicht erforderlich ist. Hinsichtlich der ordnungsgemäßen Kundmachung der Parkgebührenverordnung sind für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auf Basis der vorliegenden Verfahrensergebnisse im Übrigen keine Bedenken entstanden.

III.4.2. Zum Beschwerdevorbringen, wonach bei der Verhängung von Strafen nach dem Kumulationsprinzip darauf zu achten sei, dass die verhängten Strafen nicht ruinöse oder völlig unangemessene Auswirkungen haben dürften, ist noch auszuführen, dass im vorliegenden Fall angesichts der Strafhöhe nicht ersichtlich ist, dass im Ergebnis eine unangemessene Bestrafung erfolgen würde.

III.4.3. Zur in der Beschwerde (in eventu) beantragten Erteilung einer Ermahnung ist auszuführen, dass eine Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG voraussetzt, dass die dort genannten Umstände kumulativ vorliegen. Um daher eine Einstellung des Verfahrens nach dieser Vorschrift oder eine Ermahnung im Sinne des § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG vornehmen zu können, müssen erstens die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, zweitens die Intensität seiner Beeinträchtigung

durch die Tat und drittens das Verschulden des Beschuldigten gering sein (VwGH 29.08.2022, Ra 2022/02/0128). Von geringem Verschulden im Sinne des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ist gemäß der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. etwa VwGH 11.07.2022, Ra 2021/04/0007) generell nur dann zu sprechen, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt „erheblich“ zurückbleibt. Selbst wenn im vorliegenden Fall eine Verhandlung länger, als dies vom Bf (welcher im Übrigen Rechtsanwalt ist) erwartet wurde, gedauert hat, so wäre zu erwarten, dass der Bf auch bei einer Teilnahme an einer Verhandlung für die Entrichtung einer Parkgebühr Sorge trägt. Es ist bei Verhandlungen im Allgemeinen auch regelmäßig damit zu rechnen, dass sich diese verzögern können. Nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich ist verfahrensgegenständlich nicht ersichtlich, dass das Verhalten des Bf insgesamt „erheblich“ (im Sinne der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes) hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt zurückbleiben würde, sodass die Voraussetzungen für eine Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG nicht vorliegen.

III.5. Die Beschwerde ist daher abzuweisen, wobei gemäß § 52 Abs. 1 und Abs. 2 VwGVG vom Bf auch ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in spruchgemäßer Höhe zu leisten ist.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision: Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage zu lösen war, der im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt. Es weicht die gegenständliche Entscheidung nicht von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab.
Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekannt zu geben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesinger